



Essen, 23.10.2009

Stellungnahme des Flüchtlingsrates NRW e.V. zum Stand der Bleiberechtsregelung

Der Flüchtlingsrat hat erleichtert zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium NRW die von vielen gesellschaftlichen Gruppen erhobenen Forderungen nach Veränderungen der Bleiberechtskriterien in seinem Erlass vom 30.09.2009 zumindest teilweise berücksichtigt hat. Wir freuen uns für diejenigen Betroffenen, die dadurch endlich Klarheit erhalten haben und nun nicht länger in Angst vor einer möglichen Abschiebung leben müssen.

Erfreut und beeindruckt hat uns außerdem, dass inzwischen über zwanzig Städte und Kreise in NRW sich in Resolutionen den Forderungen nach einer Abschaffung der sogenannten Kettenduldungen angeschlossen und eine Folgeregelung ohne Stichtagsregelung gefordert haben.

Andererseits müssen wir aber auch nachdrücklich darauf hinweisen, dass der weitere Aufenthalt für einen großen Teil der bislang bleibeberechtigten Menschen weiterhin ungeklärt geblieben ist. Aus diesem Grund bleibt der Flüchtlingsrat NRW bei seinen Forderungen nach einer grundsätzlichen „Schlussstrichregelung“, die allein sicherstellen kann, dass die unwürdige Praxis der Kettenduldungen endgültig beendet wird. Schon mit der Einführung eines humanitären Aufenthaltsrechtes im neuen Aufenthaltsgesetz (§ 25 Abs. 5) sollte 2005 diese Praxis beendet werden. Wie wir in den vergangenen Jahren anhand der dazu ergangenen Erlasse und Urteile feststellen mussten, ist diese Regelung jedoch nicht geeignet gewesen, dieses Ziel zu erreichen. Nicht zuletzt ist auch die derzeitige Bleiberechtsregelung ein Resultat dieser Entwicklung.

Allerdings stellt auch sie aus unserer Sicht keine abschließende Regelung dar, weil bereits heute wieder fast 100.000 Menschen mit Duldung in Deutschland leben, darunter 60.000 Menschen, die bereits länger als 6 Jahre unter uns leben. Dies bestätigt uns in unseren Forderungen und belegt zugleich die dringende Notwendigkeit einer gesetzlich geregelten Abschaffung der Kettenduldungen.

Dieses Ziel verfolgt der Flüchtlingsrat NRW gemeinsam mit weiteren gesellschaftlichen Kräften und fordert:

- 1. Flüchtlinge mit einer Duldung müssen nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland ein Bleiberecht ohne Stichtagsregelung erhalten, besonders schutzbedürftige Menschen wie Schwerkranke, Traumatisierte, alte Menschen, Menschen mit Behinderungen, unbegleitete Minderjährige, alleinerziehende Frauen mit kleinen Kindern und Opfer rassistischer Übergriffe bereits nach drei Jahren.**
- 2. Fehlende Lebensunterhaltssicherung darf kein Hindernis für ein Bleiberecht sein.**
- 3. Für die potentiell Begünstigten einer solchen Regelung muss ein Abschiebestopp erlassen werden.**

Neben diesen eher grundsätzlichen Zielen unterstützen wir auch die Forderungen der beiden großen Kirchen sowie ihrer Wohlfahrtsverbände nach einer Verlängerung und Verbesserung der geltenden Bleiberechtsregelung! um den betroffenen Flüchtlingen kurzfristig zu helfen. Eine entsprechende Entscheidung sollte schnellstmöglich getroffen werden, um ihnen endlich aufenthaltsrechtliche Klarheit und Sicherheit zurückzugeben.

Im Folgenden möchten wir auf einige Kernprobleme hinweisen, deren Korrektur/Überarbeitung dringen angezeigt ist:

1.) Arbeit/ Lebensunterhaltssicherung

Die Verpflichtung zur Sicherung des persönlichen Bedarfs besteht grundsätzlich für jeden in Deutschland. Diese Pflicht wird dabei aber durchaus differenziert gesehen, wobei natürlich insbesondere Arbeitsunfähigkeit oder Vermittlungshemmnisse (Alter, langjährige Arbeitslosigkeit etc.) Berücksichtigung finden. Nicht so bei den bleibeberechtigten Flüchtlingen – weder bei Alter noch bei schweren Erkrankungen/Traumatisierungen sind Ausnahmen vorgesehen. Im Gegenteil, die Betroffenen müssen z.B. die als „Arbeitsanreiz“ gedachten Freibeträge zusätzlich verdienen, um den Nachweis zu führen, dass sie ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern können. Dies stellt eine zusätzliche Hürde für die Betroffenen dar, da sie dadurch ein Einkommen erzielen müssen, das bis zu 30 % über den Regelsätzen des ALG II liegt. Für viele ist dies nicht nachvollziehbar, da sie doch zuvor durch das Asylbewerberleistungsgesetz jahrelang etwa 35 % weniger als das ALG II zur Verfügung hatten.

Abgesehen von diesem Widerspruch muss deutlich gemacht werden, dass nahezu alle Begünstigten der Bleiberechtsregelung unfreiwillig langzeitarbeitslos waren und über keine oder nicht anerkannte Qualifikationen für den Arbeitsmarkt verfügten. Faktisch waren viele Flüchtlinge vom Erwerbsleben ausgeschlossen, weil sie nicht über eine Arbeitserlaubnis verfügten oder aufgrund der geltenden Vorrangregelung kaum Chancen auf eine Arbeitsaufnahme hatten. Durch die Residenzpflicht bzw. heute Wohnsitzverpflichtung sind sie zusätzlich gehandicapt, besonders in ländlich strukturierten Gebieten, weil evtl. vorhandene Arbeitsplätze nicht bzw. nur sehr schwer mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sind. Es handelt sich hier also um Menschen, die jahrelang keinen oder nur einen sehr erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Das gleiche galt für Qualifizierungsangebote oder Sprachkurse, auf die mit einer Duldung i.d.R. kein Anspruch bestand. Die Möglichkeiten zu einer qualifizierten Ausbildung endeten meist mit der Schulpflicht. Weder Studium noch Berufsausbildung waren mit einer Duldung möglich. Dies gilt selbst heute noch, wo durch die Bleiberechtsregelung eine Ausbildung „theoretisch“ möglich wäre. Viele junge Erwachsene verzichten auf die lang ersehnte Ausbildung, aus Angst davor, dass ohne ihre Mithilfe die Familie ihren Aufenthalt wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung wieder verlieren könnte.

Im Ergebnis hatten die Betroffenen in der Regel nur eine Chance, im Niedriglohnsektor eine Arbeit zu finden, meist bei Leiharbeitsfirmen. Unter den genannten Voraussetzungen ist es deshalb illusorisch zu erwarten, dass unbefristete Arbeitsverträge nachgewiesen werden. Eine Anschlussregelung muss deshalb befristete Tätigkeiten oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse als ausreichend betrachten. In Folge der globalen Wirtschaftskrise haben inzwischen viele ihren Arbeitsplatz bereits wieder verloren, ohne dass die Flüchtlinge hierauf irgendeinen Einfluss gehabt hätten. Aus den genannten Gründen darf unverschuldete Arbeitslosigkeit nicht zum Ausschluss aus der Bleiberechtsregelung führen.

Nicht zuletzt ist es auch im eigenen Interesse dringend erforderlich, den Zugang zu Qualifizierungsangeboten auch für Flüchtlinge zu öffnen, um ihnen damit die Chance zu eröffnen, dauerhaft lebensunterhaltssichernde Arbeit außerhalb des Niedriglohnsektors zu finden. Positiv zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Ansätze des Bundesarbeitsministeriums, das mit dem Xenos-Programm versucht, bedarfsorientierte Qualifizierung anzubieten und Netzwerke zu etablieren, mit deren Hilfe die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gefördert werden soll. Leider hat die enge Auslegung der Lebensunterhaltssicherung vielfach verhindert, dass Flüchtlinge dieses Programm in Anspruch nehmen konnten, weil sie sich damit faktisch selbst von einer Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen hätten.

2.) Sozialklausel unverzichtbar

Die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts sind zu hoch. Dies gilt weiterhin auch nach dem Erlass des Innenministeriums, wengleich anerkannt werden muss, dass sich die Situation derjenigen, die eine Arbeit gefunden haben und hier besonders für Alleinerziehende und kinderreiche Familien deutlich entspannt hat. Weiterhin extrem unsicher sind jedoch die Lebensbedingungen derjenigen, denen dies nicht gelungen ist bzw. die dies nicht können. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Sozialklausel unverzichtbar, in der individuelle Lebenslagen und -risiken berücksichtigt werden. Wir fordern deshalb Ausnahmeregelungen gerade auch für diejenigen, die keine Möglichkeit haben, die Anforderungen zu erfüllen. Auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung muss kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Menschen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass Familien durch diese Regelung auseinandergerissen werden, wenn z.B. Kinder und Enkelkinder nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt (inkl.

Krankenversicherung) der Eltern/Großeltern sicherzustellen. Ebenso wenig kann hingenommen werden, dass schwer erkrankte oder auch traumatisierte Menschen in die Perspektivlosigkeit abgeschoben werden, weil sie nicht über eigenes Einkommen verfügen.

3.) Ausschlussgründe und Mitwirkungspflichten angemessen berücksichtigen

Humanität und Integration müssen die Maßstäbe sein, von denen die Bleiberechtsregelung ausgeht. Die umsetzenden Behörden müssen deshalb einen ausreichenden Spielraum für die Würdigung des Einzelfalls haben und davon Gebrauch machen. Dies muss umso mehr gelten, wenn Kinder betroffen sind, die hier aufgewachsen, sozialisiert und verwurzelt sind, für die Deutschland Heimat ist! Bei allen Entscheidungen sollte deshalb humanitäre Erwägungen das maßgebliche Kriterium sein und nicht geringfügige Verfehlungen in der Vergangenheit oder die Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Ausreise. Nicht nur die Möglichkeit, sondern besonders die Zumutbarkeit einer Ausreise ist zu berücksichtigen.

Ein großes Problem stellt für manche Betroffene der Nachweis eines gültigen Passes ihres Herkunftsstaates dar. Die Passbeschaffung erweist sich meist aus Gründen, für die die Betroffenen nicht verantwortlich sind, als äußerst schwierig und häufig extrem kostspielig. Dies gilt z.B. für Flüchtlinge aus Syrien, die schon in der ehemaligen Heimat keine Papiere hatten (Ausgebürgerte, Staatenlose) oder auch für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die durch die Auflösung des Herkunftsstaates zu Staatenlosen geworden sind und von keinem der Nachfolgestaaten als Staatsangehörige betrachtet werden. Die Gewährung des Bleiberechts sollte deshalb nicht zwingend an die Vorlage eines Nationalpasses geknüpft werden. Dies gilt umso mehr für Flüchtlinge aus dem Kosovo, für die es nach wie vor nicht möglich ist, bei ihrer Auslandsvertretung Pässe zu beschaffen. Eine Passbeschaffung im Kosovo stellt für sie eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung dar, die vor allem vor dem Hintergrund der geforderten Lebensunterhaltssicherung unzumutbar ist.

4.) Die Trennung von Familien muss verhindert werden

Ein besonderes Problem stellt der Ausschluss ganzer Familien von der Bleiberechtsregelung aufgrund von Verfehlungen eines einzelnen Familienmitglieds dar. Diese Bewertung hat jüngst auch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.06.2009 bestätigt, dass den entsprechenden Paragraphen (§104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG) als verfassungswidrig bewertet und den Fall dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat. Familienmitglieder sollten auch dann bleiben dürfen, wenn andere Familienmitglieder wegen Straftaten aus der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind. Dies gilt besonders auch deshalb, weil der für diese Entscheidungen festgelegte Strafrahmen (50 bzw. 90 Tagessätze) extrem niedrig ist und dabei auch „Straftaten“ Berücksichtigung finden, die nur Ausländer begehen können (z.B. Verstöße gegen die Residenzpflichten).

Abschließend möchten wir den Fokus noch einmal auf das ursprüngliche Ziel, Abschaffung der Kettenduldungen, richten, dass bislang weder durch die Bleiberechtsregelung, den aktuellen Erlass, noch durch den Paragraphen 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erreicht wurde. Unsere Forderungen an die politisch Verantwortlichen zielt deshalb darauf, endlich eine stichtagsfreie gesetzliche Regelung zu beschließen, die sicherstellt, dass wir nicht immer wieder über weitere Altfallregelungen diskutieren müssen. Eine sichere Lebensperspektive ist Grundbedürfnis aller Menschen! Deshalb ist unsere zentrale Forderung:

Wer länger als fünf Jahre in Deutschland lebt und hier verwurzelt ist muss bleiben dürfen!

mit freundlichen Grüßen



Heinz Drucks
Vorstandsmitglied – Flüchtlingsrat NRW e. V.